

Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1
zum Anwendungs-TV Land Berlin
vom 12. November 2008

Zwischen

dem Land Berlin

und

einerseits

der dbb tarifunion

andererseits

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Anwendungs-TV Land Berlin fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin und die in der Berufsausbildung beim Land Berlin stehenden Personen.

§ 2
Grundvergütungen und Monatslöhne

(1) Die nach den Maßgaben des Anwendungs-TV Land Berlin zustehenden Grundvergütungen bzw. Monatslöhne werden vom 1. Juni 2009 an um einen Sockelbetrag in Höhe von 65 Euro angehoben.

Die Zeitlöhne der Arbeiterinnen und Arbeiter der Berliner Forsten (§ 4 Abschn. C Anwendungs-TV Land Berlin) werden vom 1. Juni 2009 an im Tarifgebiet West bei einer Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 MTV Forsten um einen Sockelbetrag in Höhe von 0,42 Euro und bei einer Arbeitszeit nach § 14 Abs. 4 MTV Forsten um einen Sockelbetrag in Höhe von 0,37 Euro angehoben. Im Tarifgebiet Ost werden die Zeitlöhne für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Berliner Forsten bei einer Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 MTV Forsten i. d. Fassung des Tarifvertrag für Arbeiter in Einrichtungen im Beitrittsgebiet, die von den Berliner Forsten übernommen worden sind, um 0,41 Euro angehoben.

Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten von diesem Sockelbetrag den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Die monatlichen Ausbildungsvergütungen von in der Berufsausbildung stehenden Personen – ausgenommen Praktikanten/Praktikantinnen – werden vom 1. Juni 2009 an um 35 Euro angehoben.

(2) Der Sockelbetrag nach Abs. 1 erhöht oder vermindert sich anlässlich des Außerkrafttretens (gem. § 11 Abs. 1 Unterabs. 2 Anwendungs-TV Land Berlin) der Absenkungsregelungen nicht.

Für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Berliner Forsten vermindert sich der im Zeitlohn enthaltene Sockelbetrag nach Außerkrafttreten (gem. § 11 Abs. 1 Unterabs. 2 Anwendungs-TV Land Berlin) der Absenkungsregelungen des § 4 Abschn. C Anwendungs-TV Land Berlin wie folgt:
Im Tarifgebiet West bei einer Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 MTV Forsten auf 0,39 Euro, bei einer Arbeitszeit nach § 14 Abs. 4 MTV Forsten auf 0,34 Euro.
Im Tarifgebiet Ost bei einer Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 MTV Forsten i. d. Fassung des Tarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in Einrichtungen im Beitrittsgebiet, die von den Berliner Forsten übernommen worden sind, auf 0,37 Euro.

(3) Um den Sockelbetrag von 65 Euro auch den Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern, die unter das Einkommensangleichungsgesetz fallen, und deshalb einen Abzug von 1,41 % vom Entgelt haben, ungekürzt zukommen zu lassen, wird für diese in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 2009 der Sockelbetrag um 0,92 Euro erhöht.

§ 3 Stundenentgelte

(1) Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT/BAT-O), die sich unter Berücksichtigung der angehobenen Grundvergütungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 ergeben, sind jeweils nach den üblichen Modalitäten anzupassen.

Protokollerklärung:

Basis der Berechnung ist Stufe 4 der Grundvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe für die Angestellten gem. § 27 Abschn. A bzw. § 27 Abschn. B BAT/BAT-O der VKA-Tabelle zzgl. des Ortszuschlags der Stufe 2. Die Summe ist durch das 4,348-fache der (ggf. abgesenkten) regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen und gem. § 36 Abs. 8 BAT/BAT-O zu runden. Im Tarifgebiet Ost ist von der Summe nach Satz 1 der maßgebende Bemessungssatz Ost zu ermitteln; das Einkommensangleichungsgesetz findet ggf. Anwendung.

Der Divisor beträgt bei einer abgesenkten Arbeitszeit

von 35,42 Std.	1/154,01,
von 34,65 Std.	1/150,66,
von 33,88 Std.	1/147,31,
von 36,80 Std.	1/160,01,
von 36,00 Std.	1/156,53 und
von 35,20 Std.	1/153,05.

(2) Bei den Arbeiterinnen und Arbeitern wird entsprechend verfahren.

§ 4 Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o. Ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Streiks oder Warnstreiks, die bis einschließlich 17. November 2008, 24 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Streiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat. Lohn- bzw. Vergütungsabzüge für die Dauer des Streiks bleiben unberührt.

Ist die Teilnahme an einem Aufstieg oder die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage von einer ununterbrochenen Zeit oder einer bestimmten Zeitdauer oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, abhängig, ist die Teilnahme am Streik für die Erfüllung dieser Zeit nicht schädlich.

§ 5

Fortgeltung von Vergütungs- und Lohntarifverträgen

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O für den Bereich

des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Monatslohntarifvertrag Nr. 28 zum BMT-G, der Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 zum BMT-G-O, alle vom 31. Januar 2003, gelten fort. Die Maßgaben des § 4 Anwendungs-TV Land Berlin bleiben unberührt.

§ 6
In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am ¹.....2008 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann frühestens zum 31. Dezember 2009, danach mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden von bzw. gegen die Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages keine Arbeitskampfmaßnahmen zur Erzwungung allgemeiner Bezügeerhöhungen (einschließlich Einmalzahlungen) – Erzwingungsstreiks – geführt.

Protokollerklärung zu § 2

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Sockelbetrag an Teilzeitbeschäftigte anteilig entsprechend der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit gezahlt wird. Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit ergibt sich bei Beschäftigten, die unter die Absenkungsregelungen des § 4 Anwendungs-TV Land Berlin fallen, nach § 3 aaO.

Berlin; den 07.01.2009

Für das Land Berlin
- Senator für Inneres und Sport -



Für die
dbb tarifunion



Frank Stöhr
1. Vorsitzender

¹ Datum der Unterzeichnung dieses Tarifvertrages